

Änderungen der Kulturförderrichtlinie ab dem Förderjahr 2018 im Überblick

Informationsveranstaltung am 15.08.2017 im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (BM) zu den Änderungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie – KultFöRL M-V) vom 14. Juli 2014, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. September 2016.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Derzeit gültige Regelung:

Um mit der Maßnahme vor Erlass des Zuwendungsbescheides beginnen zu können ohne gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu verstoßen, ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich beim BM zu beantragen, sei es direkt im Antrag auf Kulturförderung, sei es mit separatem Schreiben. Die Entscheidung und schriftliche Zustimmung des BM müssen abgewartet werden.

Die Zustimmung begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

Ein rückwirkender vorzeitiger Maßnahmebeginn (zu einem Zeitpunkt vor Eingang des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmebeginn) ist ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns macht eine Förderung unzulässig.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrages auf Kulturförderung beim BM „automatisch“ als genehmigt. Er muss nicht beantragt werden. Im Formular für den Förderantrag ist die Beantragung daher nicht mehr vorgesehen. Es ergeht kein Zustimmungsschreiben des BM.

Die „automatische“ Zustimmung begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

Ein rückwirkender vorzeitiger Maßnahmebeginn (zu einem Zeitpunkt vor Eingang des Förderantrages) ist ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns macht eine Förderung unzulässig.

Finanzierungsart - Höhe der Zuwendung

Derzeit gültige Regelung:

Die Anteilfinanzierung ist Regelfinanzierungsart. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung nicht mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

Sonderregelungen, z.B. für die Musikschulförderung oder in Landesprogrammen im kulturellen Bereich, bleiben unberührt.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Förderungen bis einschließlich 30.000 € Landesmittel erfolgen (in allen drei Säulen) ohne weiteres im Wege der Festbetragsfinanzierung. Im Übrigen ist die Anteilfinanzierung Regelfinanzierungsart.

Sonderregelungen, z.B. für die Musikschulförderung oder in Landesprogrammen im kulturellen Bereich, bleiben unberührt.

Begründende Unterlagen zum Finanzierungsplan

Derzeit gültige Regelung:

Zu allen Einnahmen und Ausgaben im Finanzierungsplan sind begründende Unterlagen (Verträge, Kalkulationen, Angebote, Förderzusagen usw.) mit dem Antrag auf Kulturförderung einzureichen.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Soweit der Finanzierungsplan schlüssig, nachvollziehbar und rechnerisch richtig ist, sind bei einer Förderung durch das BM bis einschließlich 30.000 Euro keine begründenden Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben mehr einzureichen.

Soweit Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und/oder rechnerische Richtigkeit nicht gegeben sind, fordert BM Unterlagen, Erläuterungen etc. zur Prüfung an.

Sonstige Unterlagen/Nachweise zum Antrag

Derzeit gültige Regelung:

Die aktuelle Satzung ist mit dem Antrag einzureichen, siehe Antragsformular.

Mit dem Antrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Kulturverwaltung zur Förderwürdigkeit der Maßnahme einzureichen. Dies gilt nicht für Projekte der Säule 1 sowie für Anträge von Landesverbänden und kreisangehörigen Städten.

Der Finanzierungsplan ist durch Kommune und/oder Landkreis zu bestätigen (bzw. ein anderweitiger geeigneter Nachweis zu erbringen), soweit diese/r sich an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt/beteiligen.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Die Satzung muss nicht eingereicht werden. Sie ist daher im Antragsformular nicht angeführt.

Die Stellungnahme der Kulturverwaltung muss generell von keinem Antragsteller eingereicht werden. Sie ist aber auf Anforderung durch BM vorzulegen.

Der Finanzierungsplan ist erst bei einem Förderbetrag von mehr als 30.000 Euro (Landesmittel) durch Kommune und/oder Landkreis zu bestätigen (bzw. ein anderweitiger geeigneter Nachweis zu erbringen), soweit diese/r sich an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt/beteiligen.

Vertretungsberechtigung

Derzeit gültige Regelung:

Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung ist ein Vereins-/Handelsregisterauszug bzw. Nachweis der Stiftungsbehörde mit aktuellem Inhalt vorzulegen. Der Auszug etc. muss nicht zwingend jährlich neu beantragt werden, sondern nur bei Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigung.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung kann der Vereins-/Handelsregisterauszug bzw. Nachweis der Stiftungsbehörde aktuellen Inhalts vorgelegt werden. Der Auszug etc. muss nicht zwingend jährlich neu beantragt werden, sondern nur bei Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigung. Alternativ kann der Nachweis durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung (einfache E-Mail ist nicht ausreichend) über die Vertretungsberechtigung erbracht werden. Der Antragsteller haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung.

Mitteilungspflichten

Derzeit gültige Regelung:

Bei Anteilfinanzierung ist ein Überschreiten der einzelnen Ausgabeansätze des Finanzierungsplanes von mehr als 20 v. H. mitteilungspflichtig und erfordert einen Änderungsbescheid.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Die Mitteilungspflicht bei Anteilfinanzierung (Überschreiten der einzelnen Ausgabeansätze des Finanzierungsplanes von mehr als 20 v. H.) ist innerhalb der Grenze von 30.000 Euro Landeszuwendung überholt, da insoweit Festbetragsfinanzierung erfolgt.

Nur darüber hinaus ist bei Anteilfinanzierung ein Überschreiten der einzelnen Ausgabeansätze des Finanzierungsplanes von mehr als 20 v. H. mitteilungspflichtig und erfordert einen Änderungsbescheid.

Inventarisierung

Derzeit gültige Regelung:

Mit der Zuwendung angeschaffte oder hergestellte Gegenstände, deren Wert 410 Euro übersteigt, sind zu inventarisieren. Das Inventarverzeichnis ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Bei einer Landeszuwendung bis einschließlich 30.000 Euro besteht keine Pflicht zur Inventarisierung der mit der Zuwendung angeschafften oder hergestellten Gegenstände und keine Pflicht zur Vorlage des Inventarverzeichnisses mit dem Verwendungsnachweis.

Eine Pflicht zur Inventarisierung und Vorlage des Inventarverzeichnisses mit dem Verwendungsnachweis besteht nur dann, wenn die Landeszuwendung 30.000 Euro übersteigt.

Investitionen

Derzeit gültige Regelung:

Investitionen sind ohne weitere Angaben als zuwendungsfähig bezeichnet. Gefördert werden Sachinvestitionen, keine Baumaßnahmen. Eine klarstellende Bestimmung hinsichtlich baulicher Maßnahmen ist erforderlich (vgl. Zuständigkeit für bauliche Maßnahmen im Land und Aufgaben der kulturellen Projektförderung).

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Gefördert werden Sachinvestitionen. In der Neufassung der Richtlinie ist klarstellend formuliert, dass bauliche Investitionen als Hauptgegenstand eines Projektes nicht von BM gefördert werden, aber bauliche Nebenkosten bei Installation/Inbetriebnahme von Ausstattung o.ä. (Sachinvestition) zuwendungsfähig sind.

Förderung öffentlicher Bibliotheken

Derzeit gültige Regelung:

Das Ausreichen von Fördermitteln an öffentliche Bibliotheken zur Medienbeschaffung bzw. zur Anschubfinanzierung für öffentliche Bibliotheken, die bisher die Qualitätsstandards nicht erfüllen, unterliegt den allgemeinen Regeln der Richtlinie. Die Förderung der Bibliotheken weist jedoch Besonderheiten auf, die eine Sonderregelung erforderlich machen.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Es bestehen Sonderregelungen für das Ausreichen von Mitteln an öffentlichen Bibliotheken zur Medienbeschaffung. Die Beantragung erfolgt auf einem speziellen Antragsformular (nicht mehr Anlage 2b - Einzelantrag). Auf dem Formular sind die Angaben zur Erfüllung der Qualitätsstandards zu machen. Ein Finanzierungsplan ist nicht vorzulegen. Die Mittel werden betragsunabhängig im Wege der Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

Sonderregelungen bestehen auch hinsichtlich der einmaligen Anschubfinanzierung für öffentliche Bibliotheken, die bisher die Qualitätsstandards nicht erfüllen. Die Beantragung ist formlos. Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Einführung von festen Sätzen

Derzeit gültige Regelung:

Feste Sätze für bestimmte Ausgabearten, bei deren Einhaltung keine Nachweise zu den Ausgaben erforderlich sind, sieht die Richtlinie nicht vor.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Für bestimmte Ausgabearten sieht die Richtlinie feste Sätze vor. Werden diese Sätze nicht überschritten, werden die Ausgaben unabhängig von der Höhe der Landeszuwendung ohne Nachweis anerkannt. Dies betrifft im Einzelnen:

- Ausgaben für Verwaltungskosten (zum Beispiel Büromaterial, Telefonkosten, Porto) bis zu 7,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Betriebs- und Nebenkosten für Büro, Ausstellungsräume, Galerie, Veranstaltungsräume und dergl. bis zu 3,50 Euro/m²/Monat
- Honorarsätze entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlung des Bundesverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler

Ausgaben, die diese Sätze überschreiten, unterliegen insgesamt der Nachweispflicht (nicht lediglich Nachweis der Differenz).

Die Regelung, dass bei Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und rechnerischer Richtigkeit des Finanzierungsplanes bis zu einer Landesförderung von 30.000 Euro keine Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben zu erbringen sind, bleibt unberührt. Maßgeblich dafür, ob im Rahmen der 30.000 Euro - Grenze bei Überschreiten der festen Sätze Nachweise zu erbringen sind, sind Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Ausgaben.

Auszahlung

Derzeit gültige Regelung:

Der Auszahlungszeitraum beträgt für freie Träger zwei, für öffentliche Träger drei Monate ab Auszahlung der Landesmittel. Die Mittel sind für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes innerhalb von zwei bzw. drei Monaten zu verwenden.

Die Auszahlung erfolgt sowohl bei Anteil- als auch Festbetragsfinanzierung nur anteilig mit Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen Eigenmitteln und Mitteln Dritter.

Die Auszahlung ist ggf. abhängig von der Erfüllung der Auflagen im Zuwendungsbescheid, insbesondere der Vorlage fehlender begründender Unterlagen zum Finanzierungsplan und des Verwendungsnachweises des Vorjahres/der Vorjahre.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Der Auszahlungszeitraum beträgt für alle Träger sechs Monate, Die Mittel sind für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes innerhalb von sechs Monaten ab Auszahlung zu verwenden.

Die Auszahlung erfolgt unabhängig von Anteilen anderer Zuwendungsgeber oder Dritter. Der Eigenanteil ist anteilig einzusetzen, sowohl bei Festbetragsfinanzierung als auch bei Anteilfinanzierung.

Die Auszahlung ist ggf. abhängig von der Erfüllung der Auflagen im Zuwendungsbescheid, insbesondere der Vorlage fehlender begründender Unterlagen zum Finanzierungsplan, soweit eine Nachweispflicht aufgrund der Richtlinie besteht.

Ist bei Erlass des Bescheides die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises abgelaufen, wird die Auflage erteilt, den Verwendungsnachweis zur (grundsätzlich) ersten Mittelanforderung vorzulegen.

Ist die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises bei Erlass des Bescheides noch nicht abgelaufen, wird grundsätzlich die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 20% der Zuwendung von dessen Vorlage abhängig gemacht.

Einfacher Verwendungsnachweis

Es bleibt bei der bisherigen Regelung. Der einfache Verwendungsnachweis ist bis zu einer Landesförderung von einschließlich 20.000 Euro zugelassen.

Vollständiger Verwendungsnachweis

Derzeit gültige Regelung:

Mit dem vollständigen Verwendungsnachweis sind alle Originalbelege einzureichen.

Regelung ab dem Förderjahr 2018:

Bei Festbetragsfinanzierung kann (Ermessen BM) in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden, wenn stattdessen eine Belegliste vorgelegt wird.

Anlagen zur Richtlinie

Die Anlagen wurden überarbeitet und an die Änderungen der Förderrichtlinie angepasst.

Bis zur Veröffentlichung der Richtlinie sind noch die derzeit gültigen Antragsformulare zu verwenden für die Anträge für 2018. Die o. g. Änderungen finden ungeachtet dessen Anwendung.

Die Neufassung der Richtlinie mit Anlagen wird nach ihrer Veröffentlichung umgehend auf der Internetseite des BM eingestellt.

Sonstiges

Unterstützung bei der Antragstellung (formeller Teil) bietet das Servicecenter Kultur bei der KARO gAG in Rostock bzw. bei den landesweiten Sprechtagen (Anmeldung telefonisch oder per E-Mail bei Herrn Menzl, 0381 20 354 09 oder E-Mail: servicecenter@karo.ag.)

Das Servicecenter Kultur erteilt aber keinen „TÜV“. Eine Antragsprüfung durch BM muss in jedem Fall erfolgen, ggf. verbunden mit Nachfragen und Nachforderungen.

Als Hilfe bei der Antragstellung stehen zudem die Hinweise für Zuwendungsempfänger auf der Internetseite des BM zur Verfügung (Stand August 2017). Die Änderungen der Förderrichtlinie sind darin bereits berücksichtigt.

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Förderungen/Kulturförderung>